

ÄNDERUNGSVERTRAG ZUM BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der Henkel AG & Co. KGaA,
Henkelstr. 67, 40191 Düsseldorf

- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -

und

der Henkel Wasch- und Reinigungsmittel GmbH,
Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf

- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt.

Zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 01.03.1990, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 28.09.1993. Mit dem Ziel, seinen Wortlaut mit demjenigen der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen zu harmonisieren und auch möglichen gesetzlichen Änderungen in der Zukunft Rechnung zu tragen, wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 01.03.1990, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 28.09.1993, angepasst und erhält den folgenden, abschließenden Wortlaut:

„§ 1 Leitung

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Muttergesellschaft. Die Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 3 – der sich gem. § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.

Die Abrechnung über Gewinn oder Verlust erfolgt zwischen den Vertragschließenden zum Zeitpunkt der Feststellung des jeweiligen – mit Zustimmung der Muttergesellschaft aufge-

stellten - Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft mit Wertstellung zum ersten Tag des auf den festgestellten Jahresabschluss folgenden Geschäftsjahres.

Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit §§ 301, 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegenstehen, sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Die Muttergesellschaft ist zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 4 Vorauszahlungen

Die Muttergesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahres angemessene Vorauszahlungen auf den abzuführenden Gewinn verlangen.

§ 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Vertrag wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft geschlossen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar des Jahres der Handelsregistereintragung. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft ausgeübt werden.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember des vierten, auf das Jahr der Handelsregistereintragung folgenden Jahres (Mindestlaufzeit 5 Jahre) gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um 1 Jahr.

Unbeschadet der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit endet der Vertrag automatisch (auflösende Bedingung) in dem Zeitpunkt, in dem die Muttergesellschaft ihre Anteile an der Tochtergesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder in sonstiger Weise überträgt.

Darüber hinaus können die Parteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Parteien) den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen. Sollte die Vereinbarung der auflösenden Bedingung im vorstehenden Absatz unwirksam sein, gilt der Fall, dass die Muttergesellschaft ihre Anteile an der Tochtergesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder in sonstiger Weise überträgt, als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam. Weitere wichtige Gründe sind insbesondere in Fällen der Insolvenz, bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzungen oder gesetzwidrigen Maßnahmen gegeben.

Im Falle der Beendigung des Vertrags ist das sich zu dem jeweiligen Stichtag ergebende Geschäftsergebnis der Tochtergesellschaft entsprechend der Regelungen in §§ 2, 3 an die Muttergesellschaft abzuführen bzw. von dieser zu übernehmen.

Wenn dieser Vertrag endet, hat die Muttergesellschaft den Gläubigern der Tochtergesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6 Änderung

Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung bleibt die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses § 6 Abs. 2 bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem

entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.“

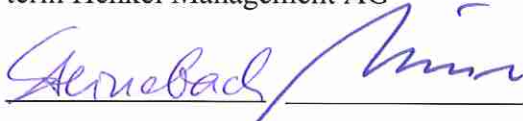
Der Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der Handelsregister-
eintragung. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversamm-
lung der Muttergesellschaft als auch der Gesellschafterversammlung der Tochtergesell-
schaft.

Düsseldorf, den 09. Dezember 2010

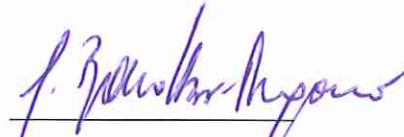
Düsseldorf, den 09. Dezember 2010

Henkel AG & Co. KGaA
vertreten durch die alleinvertretungsbe-
rechtigte persönlich haftenden Gesellschaf-
terin Henkel Management AG

Henkel Wasch- und Reinigungsmittel GmbH



Dr. Lothar Steinebach Robert Risse



Georg Baratta-Dragono